

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3041K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EC-DECKUNG – UNBENANNTE GEFAHREN

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
3. Nicht versicherte Sachen
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
5. Selbstbehalt
6. Höchstentschädigung
7. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen  
Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht.  
Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden durch unbenannte Gefahren.
- 2.1. Begriffsbestimmung  
Unbenannte Gefahren  
Als unbenannte Gefahren gelten solche, wenn die versicherten Sachen durch einen Sachschaden zerstört oder beschädigt werden.  
Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.  
Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.  
Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

**Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls** jene Gefahren oder Schäden, die nach den Bestimmungen der

- a) Feuerversicherung
  - b) zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung (EC-Deckung)
  - c) Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebenversicherung
  - d) Leitungswasserversicherung
  - e) Glasversicherung
  - f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
  - g) Technik- und Kühlgutversicherung
- versichert werden können, sowie

Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlussbestand der oben genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen. Gefahren oder Schäden, die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter den Gefahren Sturm bzw. Erdbeben genannten Ereignisse nicht versichert sind.

**Nicht versichert sind ferner** ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste oder Beschädigung die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfacher Diebstahl (auch Ladendiebstahl und Trickdiebstahl);
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste;
- Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub, Ruß und Verschmutzungen aller Art an im Freien befindlichen beweglichen Sachen und in offenen Gebäuden;
- Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dgl.);
- Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung sind; dazu gehören z. B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagearbeiten;
- Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand;
- Verschleiß, Abnutzung, normales Setzen, Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- Verseuchung, Verderb, Verfall;

- Tiere aller Art, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;
  - klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;
  - Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
  - dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;
  - Graffiti;
  - die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) ohne direkten oder indirekten Blitzschlag an elektrischen Einrichtungen jeglicher Art;
  - Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
  - Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen;
  - Ausfall von EDV-Anlagen;
  - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
  - Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
  - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
  - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie Überdruck;
- sowie
- Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

#### Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

#### 3. Nicht versicherte Sachen:

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden sowie Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten und Bauausrüstungen;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
- Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen;
- Freileitungen
- Offshore-Anlagen und darauf befindliche Sachen;
- Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert;
- Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Muster, Prototypen und dgl.
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten samt Inhalt;
- technische Betriebseinrichtungen (Maschinen und Geräte sowie Anlagen inkl. EDV-Anlagen);
- Transportable Geräte wie Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.

#### 4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Der Versicherungsnehmer hat:

- für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Versicherungsgrundstückes zu sorgen;
- in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- Zu- und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

5. Selbstbehalt

5.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt**.

5.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.

5.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.  
Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

6. Höchstentschädigung

Die versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

7. Besondere Kündigungsfrist

7.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

7.2 Die Kündigung der Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.